

Satzung

über Örtliche Bauvorschriften zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Gesundheitszentrum“

Aufgrund von § 74 Abs. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 41), sowie § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.04.2023 (GBl. S. 137), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kürnbach am _____ folgende Satzung über Örtliche Bauvorschriften zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Gesundheitszentrum“ beschlossen :

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan vom 09.05.2023 zu entnehmen.

§ 2 Örtliche Bauvorschriften

Aus städtebaulichen Gründen und aus Gründen des Verkehrs wird für den Geltungsbereich der Satzung die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen erhöht :

Anzahl geforderter PKW-Stellplätze (§ 74 (2) 2. LBO)

Die Stellplatzverpflichtung wird im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, abweichend vom § 37 (1) LBO, pro Wohnung wie folgt erhöht.

- bei einer Wohnung bis zu 50 m² : 1 Stellplatz
- bei einer Wohnung größer/gleich 50 m² : 2 Stellplätze

§ 3 Bestandteile

Der Lageplan vom 09.05.2023 mit seiner Abgrenzung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den Örtlichen Bauvorschriften nach § 2 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 74 Abs. 6 LBO).

Es wird hiermit bestätigt, dass die Satzung unter Beachtung der Verfahrensvorschriften erlassen wurde.
Sie wird hiermit ausgefertigt.

Kürnbach, den _____

Armin Ehart, Bürgermeister

Durch ortsübliche Bekanntmachung am _____ ist die Satzung in Kraft getreten.